

17.10

Abgeordnete Brigitte Jank (ÖVP): Frau Präsidentin! Frau Ministerin! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich beginne meinen Debattenbeitrag zur heutigen Schulrechtsdebatte, zum Schulrechtsänderungsgesetz mit einem Dank – mit einem Dank an Frau Ministerin außer Dienst Gabriele Heinisch-Hosek, an ihr Team, aber auch an das Team von Herrn Staatssekretär Harald Mahrer und ihn selbst für die umsichtige Arbeit in den letzten Wochen und Monaten, sodass wir heute den ersten Teil der Bildungsreform diskutieren, präsentieren und auch abstimmen können. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Es war kein leichter Weg. Ja, da gebe ich dem Kollegen Lugar recht *(Abg. Lugar: Das ist schön!)*, was ich nicht sehr oft mache: Natürlich ist es nicht möglich, ganz einfach von einem bestehenden System zu einem neuen System zu switchen. Wir haben nun einmal dieses System, und es ist illusorisch, zu glauben, wir stellen uns heute hin und sagen: Das begraben wir jetzt alles, wir fangen vollkommen neu an!

Selbstverständlich ist es möglich – Robert, das weißt auch du –, dass man Systeme verändert, schrittweise verändert, und genau diese Veränderung hat die Regierung begonnen. Sie hat ein Bildungsreformpaket beschlossen, und wir sind mitten in der Umsetzung. Und es wäre fein, wenn auch du ein paar Worte des Lobes für das eine oder andere finden würdest, denn nie im Leben ist alles schlecht: Nichts ist schwarz oder weiß, sondern das Leben ist bunt und vielfältig.

Diese Vielfalt und Buntheit haben wir in der Bildungsreform aufgegriffen und sehen natürlich auch, dass diese sehr breit angelegt sein muss. Wenn wir uns die Zahl der Gesetze, die geändert werden müssen, anschauen, dann gewinnen wir natürlich auch die Erkenntnis daraus, dass wir es vielleicht einmal bewerkstelligen werden, die unterschiedlichen Gesetzesmaterien zusammenzuführen, damit das Schulrecht insgesamt kompakter wird. – Generell beurteile ich unsere Arbeit als Parlamentarier so, dass wir uns oftmals viel zu sehr verzetteln und viel zu viele Details hineinregeln.

Lassen Sie mich nur ein paar Dinge in einer Aufzählung von Überschriften nennen, was wir alles im vorliegenden Schulrechtspaket regeln: die Möglichkeit, schulautonom über die Verschiebung des Reformprojektes „Neue Oberstufe“ zu entscheiden, die Zusammenlegung der Fächer Technisches Werken und Textiles Werken *(Abg. Peter Wurm: Revolutionär!)* – verschoben auf 2021, bis auch dort die Umstellung der Ausbildung der Lehrer erfolgt –, eine moderne zweijährige Ausbildung für Forstwartinnen und Forstwarte. *(Ironische Heiterkeit des Abg. Peter Wurm.)* Wir geben den Ländern die Möglichkeit, die Schulsprengel zu flexibilisieren – ein, wie ich meine,

sehr wichtiges Unterfangen –, die Möglichkeit, schulautonom jahrgangsübergreifende Klassen zu führen. Weiters geregelt werden der Einsatz von Lehrbeauftragten in allen BMHS, das neue Berufsbild Erzieher für die Lernhilfe, die Umwandlung und Umbenennung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in eine BMHS, verbunden mit einer namentlichen Änderung.

Wir regeln eine Schülerinnen- und Schülerkarte für alle Schüler, der Begriff „Leibeserzieher“ wird ersetzt durch den Begriff „Bewegungserzieher“. (*Abg. Peter Wurm: Wahnsinn! Sensationell!*) Es kommt zu einer Änderung in der Ausbildung im Fach „Bewegung und Sport“ an den Bundessportakademien (*demonstrativer Beifall des Abg. Peter Wurm*), und es gibt die individuelle Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Schulstufe – ein wesentliches Thema.

Auf zwei Dinge, die ich jetzt noch nicht genannt habe, möchte ich näher eingehen: Das ist die intensive Sprachförderung und die Neugestaltung der Schuleingangsphase.

Diese intensive Sprachförderung wurde heute schon von einigen Rednern angesprochen. Ja, es ist ein wesentlicher Faktor – und es wurde erkannt und verstanden –, dass wir zu viele Kinder haben, die zugewandert sind und die die deutsche Sprache gar nicht oder nur sehr schlecht beherrschen. Aber es gibt auch österreichische Kinder, die Sprachprobleme haben. Aus diesem Grund haben wir dafür gesorgt, dass wir diese Kinder in sogenannte Sprachstartgruppen im Umfang von elf Unterrichtsstunden in der Woche intensiv auf den Regelunterricht vorbereiten.

Aufbauend auf den Sprachstartgruppen können Kinder in weiterführenden Sprachförderkursen ihre Kenntnisse verbessern. Ich halte das für eine ganz entscheidende Regelung, die wir hier treffen, denn ausreichende Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung dafür, dass Volksschule das leisten kann, was wir von ihr erwarten: dass am Ende der Volksschule alle Kinder lesen, schreiben und rechnen können.

Die Schuleingangsphase Neu wird sicherstellen, dass das, was an Wissen über die Stärken von Kindern im Kindergarten vorhanden ist beziehungsweise was Kindergärtnerinnen und Kindergärtner erarbeitet haben, nicht verloren geht, sondern dass die Lehrerinnen und Lehrer an den Volksschulen auf diesem Wissen aufbauen können.

Mir geht es aber auch darum, aufzuzeigen, wo die Reise hinführen soll, denn wir haben noch vieles im Rahmen der Schulrechtsreform umzusetzen. Ich sage das hier heute nicht zum ersten Mal: Selbstverständlich geht es ganz zentral um das Thema Autonomie. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir das Schulsystem dadurch

verbessern können, indem die Verantwortung direkt an die jeweiligen Schulstandorte übertragen wird.

Wer Verantwortung übertragen bekommt – das wissen wir aus dem Unternehmertum – , der verhält sich auch anders, weil er unmittelbar für das geradesteht, was er tut, was er entscheidet und wo er hingeht. Diese Verantwortungsübertragung halte ich für einen extrem wichtigen Schritt in unserer weiteren Arbeit.

Das muss natürlich mit einer personellen Autonomie verbunden sein, wie (*in Richtung des Abg. Lugar*) du sie auch eingefordert hast und die ja auch heute schon weitgehend vorhanden ist. Das ist aber auch verbunden mit einer Art finanziellen Autonomie, worüber wir sicher noch länger diskutieren müssen. Einen ersten Schritt werden wir demnächst mit der Umsetzung des Bildungsinnovationspaketes setzen. Dazu wird eine Bildungsstiftung eingerichtet, die einen Wettbewerb um finanzielle Ressourcen für innovative Projekte an die Schulen bringen wird.

Es gab nicht viele zusätzliche Anregungen im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses, einige Vorschläge haben wir aber berücksichtigt. Daher bringe ich auch den **Abänderungsantrag** der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Brigitte Jank, Kolleginnen und Kollegen zum Gesetzentwurf im Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage 1146 der Beilagen betreffend das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, 1167 der Beilagen, ein.

Aufgrund des Umfanges dieses Antrages haben wir die Frau Präsidentin gemäß § 53 Abs. 4 GOG ersucht, die Verteilung an die Abgeordneten zu verfügen, und Sie haben diesen Abänderungsantrag vor sich liegen. Ich möchte nur ganz kurz darauf eingehen.

Worum handelt es sich bei diesem Abänderungsantrag? – Im Zuge der Begutachtung sind Schreiben an uns herangetragen worden, die aufzeigen, dass die derzeit vorgesehene Regelung der verbindlichen Durchführung von vorgezogenen Teilprüfungen an AHS und BMHS die Unterschiede der einzelnen Schulen nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt. Mit diesem Abänderungsantrag soll die Entscheidung darüber am jeweiligen Schulstandort autonom durch die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses erfolgen – also ein weiterer Schritt in Richtung Autonomie.

Die Bestimmung zu abschließenden Prüfungen wird sowohl an den BMHS als auch an den AHS um ein Jahr verschoben und erst mit dem Haupttermin ab 2018 anzuwenden sein. Somit können zu Beginn des Schuljahres 2017/18 erstmals vorgezogene Teilprüfungen hinsichtlich des Haupttermins 2018 verpflichtend vorgesehen werden, wenn der auf dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand mit dem

Schuljahr 2016/17 beendet und positiv abgeschlossen wurde. Für die Durchführung vorgezogener Teilprüfungen zu Beginn des Schuljahres 2016/17, Haupttermin 2017, gilt weiterhin die bisherige Rechtslage.

Die Entscheidung am Schulstandort wird alle Klassen eines Jahrgangs erfassen. Klar ist dabei auch die Trennung zwischen BHS und BMS sowie den Aufbaulehrgängen an solchen Standorten.

Nach der Kundmachung des Gesetzes wird als nächster Schritt die Prüfungsordnung zu adaptieren sein, damit eine Vorbereitung auf die vorgezogenen mündlichen Teilprüfungen möglich ist. – Danke. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

17.20

Präsidentin Doris Bures: Der Abänderungsantrag wurde verteilt, er wurde auch in den Eckpunkten erläutert, ist damit ordnungsgemäß eingebracht und steht mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag.a Elisabeth Grossmann, Brigitte Jank, Kolleginnen und Kollegen zum Gesetzentwurf im Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (1146 der Beilagen) betreffend das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (1167 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Z 36 lautet:

„§ 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses aus pädagogischen und organisatorischen Gründen festgelegt werden, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung alle Schülerinnen und Schüler einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen haben (vorgezogene Teilprüfungen), wenn

1. der das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand oder die das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist bzw. sind und

2. die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden oder Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.

Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter spätestens in der ersten Woche des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe zu erlassen, gemäß § 79 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.““

2. In Art. 5 hat die Z 52 (§ 82 Abs. 5p) zu entfallen und haben die folgenden Z 53 (§ 82 Abs. 8) und 54 (§ 82e) die Bezeichnungen „52.“ und „53.“ zu erhalten.

3. In Art. 5 hat in der neuen Z 52 (§ 82 Abs. 8) die Z 1 des § 82 Abs. 8 zu lauten:

„1. § 19 Abs. 3a erster bis dritter Satz, die Überschrift des § 28, § 38 Abs. 4 und Abs. 6 Z 4, § 68 lit. e, § 82 Abs. 1 und § 82e samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;“

4. In Art. 5 ist in der neuen Z 52 (§ 82 Abs. 8) nach § 82 Abs. 8 Z 3 folgende Z 3a einzufügen:

„3a. § 36 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist abweichend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2018 anzuwenden;“

Begründung:

Die verbindliche Durchführung von vorgezogenen Teilprüfungen an berufsbildenden mittleren und höheren sowie an allgemein bildenden höheren Schulen berücksichtigt die unterschiedlichen pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten nicht im erforderlichen Ausmaß.

Daher soll die verbindliche Entscheidung über die Durchführung von vorgezogenen Teilprüfungen am jeweiligen Standort autonom durch eine Verordnung der Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses erfolgen. Das Vorziehen von Teilprüfungen kann, verpflichtend für alle Kandidatinnen und Kandidaten, für einzelne oder alle in Frage kommenden Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vorgesehen werden. Damit wird den unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen am jeweiligen Standort bestmöglich Rechnung getragen. Für die vorliegende Änderung wird das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017 vorgesehen, um eine zeitgerechte Erlassung und Kundmachung der Verordnung der Schulleitung zu ermöglichen und soll die Bestimmung auf abschließende Prüfungen sowohl an BMHS

als auch an AHS mit Haupttermin ab 2018 anzuwenden sein. Somit können zu Beginn des Schuljahres 2017/18 erstmals vorgezogene Teilprüfungen hinsichtlich des Haupttermins 2018 verpflichtend vorgesehen werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand mit dem Schuljahr 2016/17 beendet und positiv abgeschlossen wurde. Für die Durchführung vorgezogener Teilprüfungen zu Beginn des Schuljahres 2016/17 (Haupttermin 2017) gilt weiterhin die bisherige Rechtslage.

Präsidentin Doris Bures: Nächster Redner: Herr Abgeordneter Wurm. – Bitte. (Abg. **Katzian:** *Ist das eine Wacker-Innsbruck-Krawatte?* – Abg. **Wurm** – *auf dem Weg zum Rednerpult –: Grün ist schön!*)